jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/5/21 89/17/0201

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.1992

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Tirol
L82007 Bauordnung Tirol
30/01 Finanzverfassung

Norm

BauO Tir 1978 §19;
BauO Tir 1978 §21;
F-VG 1948 §6 Z5;

Rechtssatz

Ebenso wie bei dem Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung gemäß § 19 Tir BauO 1978 handelt es sich bei dem Beitrag zu den Kosten der Errichtung von Gehsteigen gemäß § 21 legcit um eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Z 5 F-VG und um einen der "Interessentenbeiträge

von Grundstückseigentümern und Anrainern" im Sinne der Finanzausgleichsgesetze, die nicht schon durch den Bundesgesetzgeber zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt worden sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989170201.X01

Im RIS seit

15.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at